

worden. Nach dem Bezug des neuen Hauses beschäftigten den Vorstand die Prüfung und Genehmigung der Kommissionsanträge betreffend Sammlung, Ausstellung und Bibliothek, organisatorische und Betriebsfragen, Besuchsordnungen, Reglemente, die Durchführung der Mitgliederpropaganda. Im Zusammenhang mit Beschlüssen über Kunsthauspropaganda und das diesjährige Neujahrsblatt erfolgte die Ausgabe von zwölf Ansichtskarten in Kupferdruck mit Abbildungen des Aeussern und von Innenräumen des Kunsthauses. Im September wurde bei Anlass der Versicherungserneuerung mit der Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft eine Gesamtversicherung gegen Feuer- und Wasserschaden über alle Wertobjekte in Sammlung, Ausstellung und Bibliothek mit Inbegriff des Kunsthausmobiliars abgeschlossen, nach dem Prinzip der «Premier risque-Versicherung» bis zum Betrag von Fr. 1,500,000, zu einer Prämie von $\frac{6}{10}$ ‰, auf fünf Jahre.

Ausserhalb derartiger vornehmlich auf die Zukunft berechneter organisatorischer Verfügungen stehen zwei vom Vorstand durchgeführte Angelegenheiten, von denen die erste bereits im verflossenen Jahr, die zweite wenigstens bis zum heutigen Tag ihre Erledigung gefunden hat:

1. Die «Salonfrage». Nach längern Unterhandlungen beschloss der Vorstand am 24. Mai auf dringendes Verlangen der Eidgenössischen Kunstkommission ausser den bereits im Vorjahre zugesagten Ausstellungsräumen auch die eben erst neu eingerichteten Sammlungssäle des ersten Stockwerkes für die X. Nationale Kunstaussstellung auf die Dauer von drei Monaten zur Verfügung zu stellen. Damit wurde zu dem ohnehin ganz unterbrochenen Betrieb der Ausstellung eine sehr erhebliche Beeinträchtigung der Sammlung in den Kauf genommen, indem eben nur die Säle des zweiten Stockwerkes zugänglich gehalten werden konnten. Es wog aber die Ueberzeugung vor, dass hier, wo es sich um eine national-schweizerische Angelegenheit handelte, die Interessen unseres Vereins an zweite Stelle zu setzen und alle Opfer zu bringen seien, die zu einer glanzvollen Wirkung des «Schweizerischen Salon» beitragen könnten.

2. Die «Angelegenheit Ketsch». Der Vorstand hat für gut befunden, dem vorliegenden Jahresbericht eine aktengemässe Darstellung über den Verlauf der ganzen Angelegenheit bis zu ihrem endgültigen Abschluss mit zu geben, wenn damit auch die Grenze des Berichtsjahres überschritten wird:

«Zur teilweisen Deckung des Schadens, den die Kunstgesellschaft durch die Veruntreuungen ihres früheren Sekretärs Kusch erlitten, war von dessen Schwiegermutter Ketsch in Hamburg ein Betrag von M. 15,000 deponiert worden. Nachdem gegen Kusch von der Bezirksanwaltschaft Zürich eine amtliche Strafuntersuchung angehoben worden war, forderte der Anwalt der Witwe Ketsch im Februar 1909 die von seiner Klientin geleistete Summe zurück. Dieses Begehren vertrat er, nachdem inzwischen Kusch wegen qualifizierter Unterschlagung verurteilt worden, auch in der Geschäftssitzung vom 24. Februar 1910, über welche im letzten Jahre berichtet worden ist. Die Abweisung des Begehrens durch die Generalversammlung führte zu der angekündigten Rückforderungsklage beim Bezirksgericht Zürich.

Der Tatbestand, welcher der Beurteilung des Richters unterlag, ist kurz gefasst folgender:

Am 18. Dezember 1908 sicherte der Anwalt von Frau Ketsch der Kunstgesellschaft M. 15,000 unter der Bedingung zu, dass deren Schwiegersohn weder strafrechtlich noch polizeirechtlich belästigt werde.